

Handlungsempfehlungen für die Wiedereröffnung der Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen

Ab 20. April 2020 fallen Bibliotheken nicht mehr unter den „lockdown“. Sie haben aber natürlich weiter die wichtigen Hygieneregeln zum Infektionsschutz einzuhalten und sowohl die Nutzerinnen und Nutzer als auch die Beschäftigten zu schützen. Grundlage ist die Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 (3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO):

<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>.

Die folgenden Handlungsempfehlungen sind nicht alle gesetzlich angeordnet, werden aber dringend empfohlen. So wurden Vorschläge des Robert-Koch-Instituts, (RKI), die das Tragen privater Masken in der Öffentlichkeit empfehlen, aufgenommen.

vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html.

Darüber hinaus können die örtlich zuständigen Behörden Regelungen treffen, die über den empfehlenden Charakter hinausgehen.

Die Handlungsempfehlungen sollen den Bibliotheken im Freistaat und ihren Trägern helfen, die Häuser auf eine behutsame Öffnung unter Beachtung der bestehenden Hygieneauflagen, Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen vorzubereiten:

1. **Die Wiederöffnung von Bibliotheken im Freistaat Thüringen muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden.** Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten. Das Personal ist vor Wiederöffnung der Bibliotheken entsprechend zu schulen. Jede Bibliothek muss für ihre Standorte ein Schutzkonzept entwickeln und dokumentieren.
2. Den Bibliotheken ist freigestellt, ob sie bereits zum 20. April 2020 oder aufgrund örtlicher, personeller oder wirtschaftlicher Gegebenheiten zu einem späteren Zeitpunkt ihren Betrieb wiederaufnehmen. Sinnvoll kann auch vorerst die Öffnung von Teilbereichen sein. Cafés, Lesebereiche und integrierte, geschlossene Aufenthaltsräume müssen geschlossen bleiben. Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht zum Lesen in der Bibliothek zugänglich gemacht werden.
3. Die Besuchermenge ist im Verhältnis zur Bibliotheksfläche zu begrenzen (1 Besucher / 10 qm / h). Die Aufenthaltszeit der Besucher ist zu begrenzen.
4. Die Verwendung eines privaten Mund-Nasen-Schutzes ist für Besucher und Personal sinnvoll und wird dringend empfohlen. Besucher mit Anzeichen einer offensichtlichen Erkrankung mit COVID-19-Symptomen bzw. Erkältung oder ohne Mund-Nasen-Schutz wird der Zutritt mit Verweis auf das Hausrecht verwehrt.
5. Die Einrichtung spezieller Zeitfenster für Risikogruppen kann geprüft werden.
6. Ein- und Ausgangsbereiche sollten getrennt und ggf. Rundgänge eingerichtet werden.
7. An den Ein- und Ausgängen sowie in den Sanitäreinrichtungen sind Handspender für Desinfektionsmittel verpflichtend. Zudem müssen in den Sanitäreinrichtungen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein.
8. Durch eine Begrenzung der Besucherzahl muss gewährleistet werden, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ausnahmen stellen lediglich Kleinstgruppen dar, deren Mitglieder ohnehin in einem Haushalt leben.

9. Die Nutzung von OPACs ist sinnvoll, um die Mitarbeiter*innen zu entlasten. An den Tastaturen müssen Hygienehinweise und Desinfektionsspray zur Verfügung stehen. WLAN und Internetrechner sollten noch nicht zur Verfügung stehen.
10. Entsprechend der Besucherfrequenz sind mehrmals täglich Türklinken, Handläufe und andere relevante Kontaktbereiche zu desinfizieren. Die Reinigungsintervalle sind zu erhöhen.
11. In den Kassen-, Ausleih- und Beratungsbereichen ist für einen ausreichenden Spuckschutz sowie generell für eine ausreichende Menge Desinfektionsmitteln Sorge zu tragen. In allen Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen verpflichtend.
12. Zur Vermeidung von Warteschlangen in allen relevanten Bereichen (u. a. Ein- und Ausgang, Theke, Selbstverbucher, OPAC, Sanitäreinrichtungen) muss eine entsprechende Besucherführung gewährleistet sein.
13. Bei Rückgabe von Medien ist eine Quarantäne vorzusehen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft nach der Überlebenszeit des Virus entsprechend ist, dabei wird von mindestens 72 h ausgegangen.
14. Kinder sollten erst ab 12 Jahren die Bibliothek unbegleitet betreten, um die Regelkonformität sicherzustellen.
15. Eine gut sichtbare Beschilderung am Bibliothekseingang mit den gültigen Regeln wird dringend empfohlen.